

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Eidg. Departement des Innern
Bundesamt für Sozialversicherung
Frau Erika Schnyder
Effingerstrasse 20
3003 Bern

15. März 2005

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2) im Zuge der 1. BVG-Revision (3. Paket)

Sehr geehrte Damen und Herren

Sehr geehrte Frau Schnyder

Mit Schreiben vom 14. Januar 2005 haben Sie uns den oben erwähnten Verordnungsentwurf zur Vernehmlassung bis zum 15. März 2005 zugestellt. Wir nehmen dazu fristgerecht wie folgt Stellung:

1. Allgemeines

Bei der Verordnungsvorlage handelt es sich um Gesetzgebung im Bereich der beruflichen Vorsorge. Wir anerkennen die Bestrebungen, steuerliche Missbräuche zu verhindern. Wichtig ist es, dass verschiedene Formen der beruflichen Vorsorge möglich sind. Das Versicherungsprinzip auch im überobligatorischen Bereich begrüssen wir.

2. Zu einzelnen Bestimmungen

Artikel 1 Abs.1:

Grundsätzlich ist die klare Definition der Angemessenheit zu begrüssen. Wir schlagen für Bst ab folgende Formulierung vor:

„... die reglementarischen Leistungen 60 Prozent des letzten versicherbaren AHV-Lohnes oder -Einkommens vor der Pensionierung nicht überschreiten oder ...“

Wenn diesem Vorschlag zugestimmt wird, muss konsequenterweise Bst. b angepasst werden:

„... die reglementarischen jährlichen Altersgutschriften von Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht mehr als 20 Prozent aller versicherbaren AHV-pflichtigen Löhne beziehungsweise die jährlichen Altersgutschriften bei Selbstständigerwerbenden nicht mehr als 20 Prozent des versicherten AHV-pflichtigen Einkommens betragen.“

Artikel 1a Abs. 2:

Lit. a und b sind zu streichen, Formulierungsvorschlag für Pensionskassen mit Leistungsprimat:

„... die Äufnung des Altersguthabens des vorzeitigen Altersrücktrittes eingestellt wird, sobald das reglementarische Leistungsziel höchstens um 5 % überschritten wird.“

Für Pensionskassen mit Beitragsprimat erachten wir den Vorschlag im Vernehmlassungsentwurf als richtig.

Artikel 1b Abs. 2 und Artikel 1c:

Wir können uns mit der Umschreibung des Grundsatzes der Kollektivität einverstanden erklären. Bei der freiwilligen Versicherung von Selbstständigerwerbenden genügt eine virtuelle Kollektivität nicht, wir haben daher folgenden Änderungsantrag:

„... (virtuelle Kollektivität). Für Selbstständigerwerbende gilt Art. 44 BVG.“

Aus steuerlicher Hinsicht empfiehlt sich folgende Formulierung für Art. 1c Abs. 1:

„Die Vorsorgeeinrichtung kann für die Versicherten jedes Kollektivs von mindestens 20 Versicherten bis zu drei Vorsorgepläne anbieten.“

Die BVG-Aufsichtsbehörde weist darauf hin, dass diese Bestimmung KMU-feindlich ist: Gemäss der Rechtsprechung ist die Kollektivität unter bestimmten Voraussetzungen auch bei nur einem Versicherten gegeben, was bedeutet, dass es unter diesen Voraussetzungen ausreicht, wenn nur ein Versicherter einem Vorsorgeplan angehört.

Artikel 1d:

Falls die Wahl der Anlagestrategien angenommen wird, muss in jedem Fall Art. 17 Abs. 1 FZG angepasst werden.

Artikel 1e:

Wir würden es begrüssen, wenn anstelle des Begriffs "Bedingungen" präzisierend von "Vorsorgeplan" oder von "Reglementsbestimmungen" gesprochen würde. Es geht hier nicht um Allgemeine Bedingungen, sondern spezifisch um die Gleichbehandlung in der Anwendung des Planes bzw. des Reglementes. Wir haben folgenden Änderungsantrag:

„.... die gleichen Reglementsbestimmungen gelten. Einzelne Kollektive dürfen nicht wesentlich besser gestellt werden (relative Gleichwertigkeit).“

Artikel 1f, letzter Satz:

Der Begriff "realistischer Parameter" ist ein unbestimmter Gesetzesbegriff, der zu präzisieren ist. Im Weiteren haben wir folgenden Formulierungsvorschlag für den letzten Satz:

"..... (festgelegt werden), welche für die Versicherten offen zu legen sind."

Artikel 1g:

Wir begrüßen das Versicherungsprinzip auch im überobligatorischen Bereich.

Den Vorsorgeeinrichtungen soll es aber erlaubt sein, bisherige Vorsorgesparpläne weiterzuführen. Es besteht kein steuerliches Interesse, Vorsorgelösungen mit Sparguthaben, die bis zum Leistungsfall nur noch verzinst werden, steuerlich zu verhindern.

Artikel 1h:

Bezüglich des Mindestalters für vorzeitige Pensionierungen ist auf eine Gleichbehandlung in der Vorsorgewelt hinzuwirken; eine Bevorzugung der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen lässt sich daher nicht (mehr) aufrecht erhalten. Eine flexible Lösung für vorzeitige Pensionierungen ab Alter 55 im Rahmen von Sozialplänen muss unbedingt weiterhin möglich sein. Der Begriff "wohlerworbene Rechte" im Zusammenhang mit dem Anspruch auf vorzeitige Pensionierung ist zu präzisieren.

Artikel 32a:

Die vorgeschlagene Verordnungsbestimmung steht im Widerspruch zum Wortlaut von Art. 4 Abs. 4 BVG, wonach die von Selbstständigerwerbenden geleisteten Beiträge und Einlagen in die Vorsorgeeinrichtung dauernd der beruflichen Vorsorge dienen müssen.

Wir beantragen daher, Art. 32a ersatzlos zu streichen.

Im Weiteren wäre auch der Barauszahlungsgrund in Art. 5 Abs. 1 Bst. b FZG dahingehend zu ändern, als dass nur 50% des Kapitals bei Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit bar bezogen werden kann.

Artikel 60a:

Bezüglich des Begriffs "Parameter" verweisen wir auf unsere Bemerkung zu Artikel 1f letzter Satz, wonach dieser Begriff zu präzisieren ist. Im weiteren verweisen wir auf unsere Ausführungen unter Artikel 60b Abs. 2 nachstehend, in welchem wir empfehlen, in Art. 60a einen neuen Absatz 2 anzufügen.

Artikel 60b Abs. 2:

Es ist zu begrüßen, dass bei der möglichen Einkaufssumme die Mehreinzahlungen der Selbstständigerwerbenden angerechnet werden. Die Frage der Anrechnung der Säule 3a, soweit sie anstelle der zweiten Säule geäuft wurde, stellt sich indes nicht nur bei Personen, die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung angehört haben, sondern auch bei Personen, die früher vielleicht einmal für kurze Zeit einer zweiten Säule angehört und anschliessend während längerer Zeit eine "grosse" Säule 3a geäuft haben.

Wir schlagen vor, die Regelung von Art. 60b Abs. 2 in Art. 60a zu verschieben und dort allgemeiner zu formulieren, wobei zu beachten ist, dass bei umhüllenden Vorsorgeeinrichtungen bereits ab Alter 20 Altersbeiträge entrichtet werden können:

Formulierungsvorschlag Art. 60a Abs. 2 neu:

„Bei Personen, die sich neu der zweiten Säule anschliessen, reduziert sich der Höchstbetrag der Einkaufssumme um ihr Guthaben in der Säule 3a, soweit es die aufgezinste Summe der jährlichen

gemäss Artikel 7 Abs. 1 Buchstabe a BVV3 vom Einkommen höchstens abziehbaren Beiträge ihres Jahrganges ab vollendetem 20. Altersjahr übersteigt. Bei der Aufzinsung kommen die jeweils gültigen BVG-Mindestzinssätze zur Anwendung.“

Artikel 60c:

Obschon von dieser Regelung nur wenige Personen betroffen sein dürften, regen wir zur Sicherstellung der Umsetzung an, die Ausführungen zu den Pflichten der Vorsorgeeinrichtungen in den Erläuterungen zu Art. 60c in die Verordnung selber aufzunehmen (Abs. 2).

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.

Walter Straumann
Landammann

sig.

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber